



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

21. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 15. Oktober 2025

Nr. 10

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2025	3
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 11 „Amselsteig“, 5. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung.....	7
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Siedlung Chausseestraße“, 1. Änderung (Ursprungsbebauungsplan „Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße“) der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Paaren im Glien	8
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd. sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwalde-Glien	9
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“, 1. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung.....	11
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“, 1. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung.....	12
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien.....	13
Zahlungserinnerung.....	15
Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Paaren im Glien der Gemeinde Schönwalde-Glien	15
Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung	16
Anordnungsbeschluss.....	17
NICHTAMTLICHER TEIL	20
Bericht des Bürgermeisters aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2025	20
Wer früher kommt, ist schneller dran – Führerscheinumtausch jetzt beantragen.....	21
Veranstaltungen im Gemeindegebiet	22
Blutspendetermine im Havelland	23
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	24
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	24

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Daniela Schulz-Rumpf
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2025

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 114/2025

Diskussion und Beschluss zur Benennung der Allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters ab 01.10.2025

Die Gemeindevertretung beschließt,
Frau Katrin Liesegang als Allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters ab 01.10.2025 zu benennen.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 111/2025

Entscheidung gem. § 72 BbgKVerf überplanmäßige Auszahlungen für das Produktkonto 55300.0961300/7853000 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen für Friedhof Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 72 BbgKVerf überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 13.500,00 € für das Produktkonto 55300.0961300/7853000 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen für Friedhof Schönwalde-Siedlung.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Wilke

Beschluss Nr. DR 112/2025

Genehmigung gem. § 72 BbgKVerf von über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss 2024

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 72 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Produktkonto 11103.5431007 (Bauverwaltung /Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten) in Höhe von 20.798,45 €.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 098/2025

Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024 der Waldschule Pausin GmbH

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Die HKF Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Sankt Augustin bei Bonn wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2024 der Waldschule Pausin GmbH gewählt. Die Geschäftsführerin Frau Döring hat unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Eitner

Beschluss Nr. DR 096/2025

Beschluss über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages/Konzessionsvertrages Strom mit der E.DIS Netz GmbH für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages/Konzessionsvertrages Strom mit der E.DIS Netz GmbH für die Gemeinde Schönwalde-Glien ab dem 08.10.2027 für einen Zeitraum von 20 Jahren und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung des Vertrages

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 097/2025

Öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Kindertagesbetreuung 2026 – 2030

Die Gemeinde Schönwalde-Glien stimmt dem Entwurf vom 01.07.2025 für den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Durchführung der Aufgaben nach §§ 12 (1) und 25 (3) Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 zu.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. DR 072/2025

Bebauungsplan Nr. 11 "Amselsteig" 5. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung – Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“ 5. Änderung in der Satzungsfassung Juni 2025, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

Flur 5: Flurstücke 81-93, 94/1, 94/2, 96-104, 105/1, 105/2, 107-108, 110, 111 (tlw.), 252-255, 264-266

Flur 6: Flurstücke 1, 149 (tlw.), 170, 172

Flur 15: Flurstücke 11, 13 (tlw.), 15/1, 15/2, 18, 19, 161, 165-167, 169, 171, 173-175, 177-180, 182, 190-202, 207, 209, 211-226.

Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“ 5. Änderung erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“ 5. Änderung in Kraft.

(18 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Schwarz

Die Bekanntmachung dazu finden Sie auf Seite 7

Beschluss Nr. DR 076/2025

Bebauungsplan "Siedlung Chausseestraße", 1. Änderung, OT Paaren im Glien ehemals (Bebauungsplan "Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße") - Satzungsbeschluss –

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan "Siedlung Chausseestraße", 1. Änderung, (ehemals Bebauungsplan "Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße"), in der Satzungsfassung Juni 2025, bestehend aus der Begründung und den textlichen Festsetzungen. Das Plangebiet ist ca. 1,45 ha groß und befindet sich im Ortsteil Paaren im Glien. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 743 – 764 (Wohngrundstücke) und das Flurstück 765 (Straßenraum) der Flur 4 in der Gemarkung Paaren im Glien. Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan "Siedlung Chausseestraße", 1. Änderung, (ehemals Bebauungsplan "Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße") erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan "Siedlung Chausseestraße", 1. Änderung, (ehemals Bebauungsplan "Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße")

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung dazu finden Sie auf Seite 8

Beschluss Nr. DR 087/2025

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Alter Wansdorfer Weg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans, OT Schönwalde-Siedlung (Im Bereich Netto Marken-Discount) - Aufstellungs-/Änderungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt

- gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Alter Wansdorfer Weg"

- sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Alter Wansdorfer Weg" 1. Änderung von Wohnbaufläche zur neuen Nutzung „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel Nahversorgung“ gemäß § 11 BauNVO. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Darstellung in Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans soll in einem Normalverfahren durchgeführt werden. Der Bürgermeister wird hiermit bevollmächtigt, mit den Vorhabenträgern einen städtebaulichen sowie einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 089/2025

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Alter Wansdorfer Weg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans, OT Schönwalde-Siedlung (Im Bereich Netto Marken-Discount) - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ 1. Änderung und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans im OT Schönwalde-Siedlung mit Stand Juni 2025,

einschließlich der Begründung sowie des Umweltberichts. Zudem werden die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 1 Monat bestimmt. Die Offenlage wird ortsüblich bekannt gemacht.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit finden Sie auf Seite 9ff

Beschluss Nr. DR 123/2024

Bebauungsplan Nr. 05 "Baumalleen" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung – Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“ 1. Änderung in der Satzungsfassung Juni 2025, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

- Flur 3: Flurstücke 233 (tlw.), 274 – 277, 279 – 282, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 285, 286/1, 286/2, 287, 40, 402, 410, 411, 426 – 428;
- Flur 16: Flurstücke 1 – 7, 8/1, 8/2, 9 – 25, 27 – 65, 66/1, 66/2, 67 – 81, 83 – 106, 107/2, 109 – 159, 161 – 170, 172 – 182, 184 – 194, 194/26, 195/26, 195 – 201;
- Flur 17: Flurstücke 26 – 33, 35 – 72, 97;
- Flur 25: Flurstücke 1 – 45, 47 – 93, 95 – 202, 205 – 215, 218 – 244, 245/3, 246/1; 247, 248, 249/2 (tlw.), 251 – 253, 254/1, 255/6, 258, 259/2, 260 – 270, 271/2, 272 – 274, 277 – 283, 285 – 310, 312 – 318; 319;
- Flur 26: Flurstücke 1 – 5, 8 – 41, 42/1, 42/2, 44, 47, 47/7, 48, 48/7

Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“ 1. Änderung erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“ 1. Änderung in Kraft.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Mund, Herr Dohn, Herr Lindemann, Herr Weichert, Herr Kordt

Die Bekanntmachung dazu finden Sie auf Seite 11

Beschluss Nr. DR 140/2024

Bebauungsplan Nr. 22 "Fasanensteig" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - erneuter Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahmen eingegangen.

a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

- TÖB Nr. 1 Landesamt für Umwelt - Wasserwirtschaft
- TÖB Nr. 2 Gemeinsame Landesplanung
- TÖB Nr. 3 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- TÖB Nr. 12 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmal
- TÖB Nr. 15 Landkreis Havelland - Bauordnungsamt / Bereich Bauleitplanung
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde



- Referat für Brand- und Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst, SG Brandschutz

B 1

b) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:
kein TÖB

c) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:
kein TÖB

d) Die Stellungnahmen folgender TÖB sind nicht abwägungsrelevant und werden zur Kenntnis genommen:

TÖB Nr. 1 Landesamt für Umwelt - Immissionsschutz

2. Das beauftragte Planungsbüro wird gemäß Vollmacht der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 14.02.2023 bevollmächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(19 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 125/2024

Bebauungsplan Nr. 22 "Fasanensteig" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung – Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“ 1. Änderung in der Satzungsfassung August 2025, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

- Flur 5: Flurstücke 219/1 (tlw.), 220/23, 220/24, 220/30, 220/41, 220/42, 220/43, 220/44, 267, 268, 270 – 274, 276 – 284, 287, 288, 290 – 297, 299 – 324, 336 – 361, 363, 368 – 370, 373, 374, 376

Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“ 1. Änderung erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“ 1. Änderung in Kraft.

(19 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung dazu finden Sie auf Seite 12

Beschluss Nr. DR 113/2025

Beschluss zum Flächentausch zur Erstaufforstung gemäß des 1. Änderungs- und Ergänzungsvertrages vom 13.05.2024, Anlage 2, Anlagenverzeichnis 3 zum Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnen und Mischnutzung Erlenbruch" mit der NORDLAND GmbH, der Schönwalde Wohnen GmbH & Co. KG sowie die Gemeinde.

Die Gemeindevertretung beschließt den Austausch der Anlage 2 Anlagenverzeichnis 3, des 1. Änderungs- und Ergänzungsvertrages vom 13.05.2024 (Notar Dr. Wendt, UR-Nr. 92/2024) zum Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnen und Mischnutzung Erlenbruch" mit der NORDLAND GmbH und der Schönwalde Wohnen GmbH & Co. KG hinsichtlich der Flächen zur Erstaufforstung und ermächtigt den Bürgermeister den Austausch zu unterzeichnen.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 090/2025

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Bodo Oehme, Schönwalde-Glien, wegen vorsätzlicher Täuschung durch Einbringung der Beschlussvorlage DR 191/2024-1 trotz gegenteiliger Aktenlage - Pflichtverletzung und Amtsmissbrauch vom 17.06.25

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Bodo Oehme die am 18.06.2025 beim Landkreis Havelland eingegangen, durch diesen zuständigkeithalber am 25.06.2025 an die Gemeinde Schönwalde-Glien weitergeleitet als Dienstaufsichtsbeschwerde zwar zulässig, aber unbegründet ist.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt den Beschwerdeführer ein entsprechendes Antwortschreiben unter Verweis auf diesen Beschluss zukommen.

in namentlicher Abstimmung

(13 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 091/2025

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Bodo Oehme und Herrn Kraatz (Vorsitzender der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien) vom 12.06.25

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Bodo Oehme und Herrn Kraatz (Vorsitzender der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien) die am 12.06.2025 beim Landkreis Havelland, durch diesen zuständigkeithalber am 25.06.2025 an die Gemeinde Schönwalde-Glien weitergeleitet als Dienstaufsichtsbeschwerde zwar zulässig, aber unbegründet ist.

Die Gemeindevertretung lässt den Beschwerdeführer ein entsprechendes Antwortschreiben unter Verweis auf diesen Beschluss zukommen.

in namentlicher Abstimmung

(13 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Kraatz

Beschluss Nr. DR 093/2025

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten und kommissarischen Bauamtsleiter für die Bauleitplanung Bodo Oehme

Die Gemeindevertretung beschließt,

dass die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 7.7.2025, eingegangen am 08.7.2025, gegen den Hauptverwaltungsbeamten als Dienstvorsgesetzter zwar zulässig, aber unbegründet ist.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt den Beschwerdeführer ein entsprechendes Antwortschreiben unter Verweis auf diesen Beschluss zukommen.

in namentlicher Abstimmung

(13 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 110/2025

Die Anträge von Vereinen der Gemeinde Schönwalde-Glien auf Sportförderung gem. der Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Unterstützung Sport treibender Vereine für das Jahr 2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Sportvereine der Gemeinde Schönwalde-Glien erhalten gemäß der Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Unterstützung Sport treibender Vereine, vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel im Haushalt 2026, eine Förderung in Höhe von 29.000,00 € für den Breitensport sowie 21.000,00 € für die Platzpflege im Rahmen der anliegenden Berechnung.

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 094/2025-2

Antrag der Fraktionen SPD, Grüne / BfS, BVB/FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien / DIE LINKE zur Einleitung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, formellen Kontakt zur Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland aufzunehmen mit dem Ziel, gemeinsam Maßnahmen zur Stabilisierung und Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung zu entwickeln.
2. Dabei sind insbesondere folgende Optionen mit dem Landkreis zu prüfen: Bereitstellung personeller Unterstützung (z.B. durch Abordnung, Interimsführung oder kommunale Kooperationen).
Fachliche Begleitung zur Reorganisation der Verwaltungsstruktur, Unterstützung bei der Personalgewinnung durch externe Stellen, kommunale Netzwerke oder direkte Vermittlung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, der Gemeindevertretung bis zur nächsten regulären Sitzung einen schriftlichen Sachstandsbericht über die aufgenommen Kontakte und erörterten Unterstützungsoptionen vorzulegen.

in namentlicher Abstimmung

(12 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 107/2025

Antrag der AfD-Fraktion, die am 18.August 2025 eingebrachte Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zur Überlastung der Verwaltung ist in der gesetzten Frist substantiell zu beantworten

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der AfD-Fraktion, die am 18.August 2025 eingebrachte Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zur Überlastung der Verwaltung ist bis zum 16.10.2025 substantiell zu beantworten

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 088/2025

Grunderwerb zur Erweiterung des Gewerbegebietes II im OT Perwenitz

(0 Ja- und 19 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 11 „Amselsteig“, 5. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 18.09.2025 unter der Drucksache Nr. 072/2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“, 5. Änderung, für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“, 5. Änderung, ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 01.10.2025

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Siedlung Chausseestraße“, 1. Änderung (Ursprungsbebauungsplan „Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße“) der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Paaren im Glien

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 18.09.2025 unter der Drucksache Nr. 076/2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Siedlung Chausseestraße“, 1. Änderung (Ursprungsbebauungsplan „Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße“), für das Gebiet in der Ortslage Paaren im Glien, bestehend aus der Begründung und textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan sowie des Ursprungsbebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan „Siedlung Chausseestraße“, 1. Änderung (Ursprungsbebauungsplan „Behindertengerechte Siedlung Chausseestraße“) ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

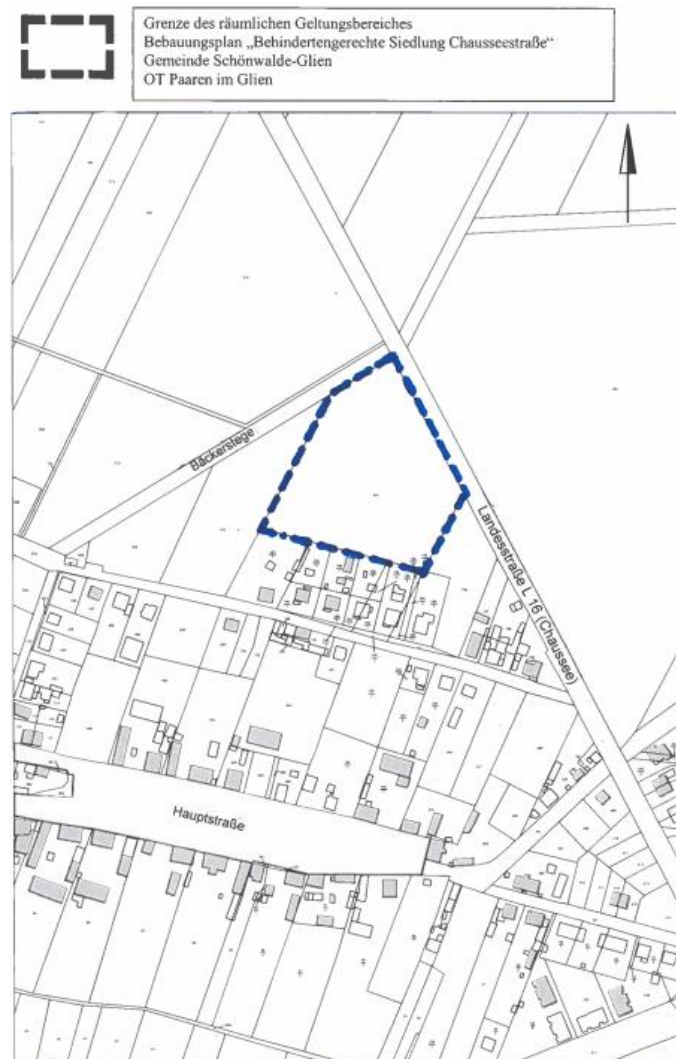
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 01.10.2025

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

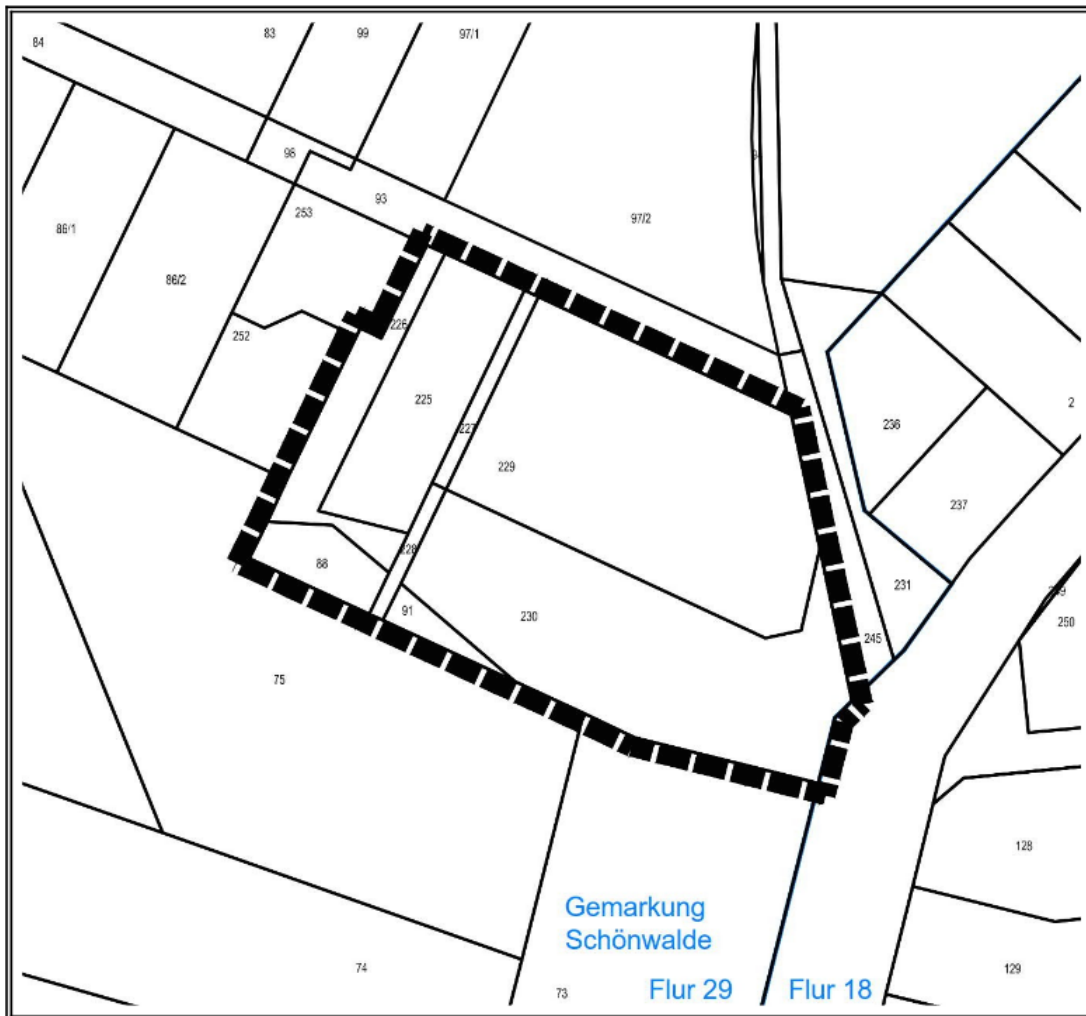


Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd. sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 die 1. Änderung sowie die Billigung und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert werden.

Das im Ortsteil Schönwalde-Siedlung gelegene Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,8 ha wird begrenzt:

- im Norden und Nordosten an den Alten Wansdorfer Weg,
- im Osten an die Falkenseer Straße,
- im Süden an Wald sowie im Westen wiederum an Wald und Wohnbebauung.



Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Alter Wandsdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd. umfasst die nachstehenden Flurstücke der Flur 29 in der Gemarkung Schönwalde:

- Flur 29 – Flurstücke 88, 91, 225, 226, 227, 228, 229 und 230.

Planungsziel

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken-Discount“ in der Gemeinde Schönwalde-Glien ist die geplante Erweiterung der Filiale des Lebensmitteldiscounters. Die derzeitige Verkaufsfläche soll um rund 200 m² auf 1.000 m² vergrößert werden, und zwar u.a. zugunsten großzügigerer Warenpräsentation und niedrigerer Regalhöhen.

Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche ist das Vorhaben gemäß dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ unzulässig; denn dieser setzt den Bereich des Lebensmittelmarktes als allgemeines Wohngebiet WA2 fest. Zwar sind nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)1 in allgemeinen Wohngebieten die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden zulässig, allerdings bestimmt § 11 Abs. 3 BauNVO, dass großflächige Handelsbetriebe nur in

Kerngebieten und in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind, wobei als großflächig Betriebe einzuschätzen sind, deren Geschossfläche größer als 1.200 m² ist. Dies wird hier der Fall sein; denn die Geschossfläche soll auf knapp über 1.300 m² vergrößert werden. Entsprechend wird vorgeschlagen, ein „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel Nahversorgung“ gemäß § 11 BauNVO festzusetzen und so die Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Dazu findet vom

03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in diesem Zeitraum zur Planung zu äußern.

Die folgenden Unterlagen,

- Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd. - Vorentwurf (Stand Juni 2025)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd. im Ortsteil - Vorentwurf (Stand Juni 2025)
- Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwalde-Glien im Bereich B-Plan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd.- Vorentwurf (Stand Juni 2025)
- Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönwalde-Glien im Bereich B-Plan Nr. 24 „Alter Wansdorfer Weg“ im „Bereich Netto Marken Discount“ 1. Änd.- Vorentwurf (Stand Juni 2025)
-

werden im Internet veröffentlicht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist dort möglich über

- die Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien <https://www.schoenwalde-glien.de/de/rathaus-service/aktuelles/bekanntmachungen/>
- das Geoportal der Gemeinde Schönwalde-Glien <https://www.geoportal-schoenwalde-glien.de/auslegungen.php>
- das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de/> (Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen)

Darüber hinaus werden alle Unterlagen im genannten Zeitraum öffentlich ausgelegt. Sie können eingesehen werden bei der

Gemeinde Schönwalde-Glien

Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien Ortsteil Schönwalde-Siedlung

(Rathaus Bauamt Zimmer 2.19)

während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch: 9:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 7:30 Uhr – 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Stellungnahmen können im Auslegungszeitraum folgendermaßen bei der Gemeinde Schönwalde-Glien eingereicht werden:

- per E-Mail an bauamt@schoenwalde-glien.de,
- postalisch an Gemeinde Schönwalde-Glien, Bauamt, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter

<https://www.schoenwalde-glien.de/de/erklaerungen/datenschutzerklaerungen-aemter/>

Schönwalde-Glien, den 2025-10-6

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Siegel)



Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“, 1. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 18.09.2025 unter der Drucksache Nr. 123/2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“, 1. Änderung, für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“, 1. Änderung, ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde - Glien, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

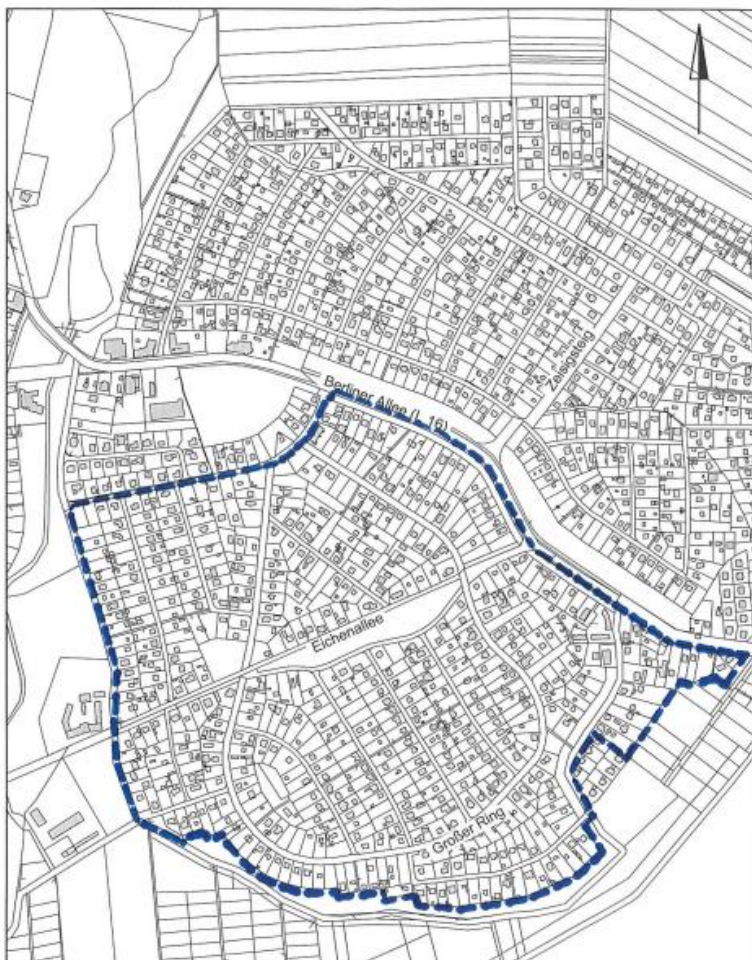
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 01.10.2025

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 05 „Baumalleen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“, 1. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 18.09.2025 unter der Drucksache Nr. 125/2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“, 1. Änderung, für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“, 1. Änderung, ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 01.10.2025

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 22 „Fasanensteig“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schönwalde-Siedlung im Südosten der Gemeinde Schönwalde-Glien und umfasst das Siedlungsgebiet beiderseits der Straße „Habichtsteig“ einschließlich der Stichstraßen „Bussardsteig“ und „Falkensteig“.



Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst mit Katasterstand vom 09. Oktober 2025 die nachstehenden Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Schönwalde:

- Flurstücke 2 – 12, 15 – 34, 36 – 38, 41 – 47, 49 – 79, 286, 325 – 328, 331 – 335, 364 – 367, 371, 372.

Planungsziel

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ dient der Klarstellung hinsichtlich der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen im Geltungsbereich. Ziel der Planung ist es, eine ortsbildverträgliche städtebauliche Entwicklung des Siedlungsgebiets zu gewährleisten, die den ursprünglichen Planungszielen entspricht. Diese sehen ausdrücklich keine dritten Vollgeschosse in überhöhen Dachräumen der jeweiligen Baugrundstücke vor.

Auf Basis der bisherigen textlichen Festsetzungen war es jedoch in Einzelfällen möglich, Gebäude Kubaturen zu errichten, die durch überhöhte Dachräume faktisch ein drittes Vollgeschoss zulassen. Dies widerspricht dem ursprünglichen Planungsziel, die bauliche Entwicklung auf maximal zwei Vollgeschosse zu beschränken. Um die ursprüngliche Planungsabsicht eindeutig zu verdeutlichen, ist daher eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.

Im Rahmen dieser Änderung wird zudem vorgesehen, eine Überschreitung der bislang zulässigen Grundfläche zuzulassen, sofern auf dem jeweiligen Baugrundstück gemäß den Bestimmungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung drei oder mehr Stellplätze oder Garagen geschaffen werden müssen.

Ergänzend werden Regelungen eingeführt, die Ausgleichsmaßnahmen bei Überschreitung der zulässigen Grundfläche betreffen. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers sowie zum Ausschluss von Schottergärten, um eine ökologisch nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sowie deren möglichen Auswirkungen abgegeben werden können.

Dazu findet vom

03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in diesem Zeitraum zur Planung zu äußern.
Die folgenden Unterlagen,

- Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“ 1. Änderung - Entwurf (Stand Oktober 2025)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 08 „Straße A“ 1. Änderung - Entwurf (Stand Oktober 2025)

werden im Internet veröffentlicht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist dort möglich über

- die Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien <https://www.schoenwalde-glien.de/de/rathaus-service/aktuelles/bekanntmachungen/>
- das Geoportal der Gemeinde Schönwalde-Glien <https://www.geoportal-schoenwalde-glien.de/auslegungen.php>
- das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de/> (Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen)

Darüber hinaus werden alle Unterlagen im genannten Zeitraum öffentlich ausgelegt. Sie können eingesehen werden bei der

Gemeinde Schönwalde-Glien

**Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien Ortsteil Schönwalde-Siedlung
(Rathaus Bauamt Zimmer 2.19)**

während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch: 9:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 7:30 Uhr – 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Stellungnahmen können im Auslegungszeitraum folgendermaßen bei der Gemeinde Schönwalde-Glien eingereicht werden:

- per E-Mail an bauamt@schoenwalde-glien.de,
- postalisch an Gemeinde Schönwalde-Glien, Bauamt, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.19.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter

<https://www.schoenwalde-glien.de/de/erklarungen/datenschutzerklarungen-aemter/>

Schönwalde-Glien, den 2025-10-9

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2025 am

15. November 2025

fällig sind:

- die Grundsteuer A
- die Grundsteuer B
- die Gewerbesteuer
- die Hundesteuer
- die Zweitwohnungssteuer
- die Umlage Wasser- und Bodenverband

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden. Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Zahlungserinnerung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Schönwalde-Glien, den 22.09.2025

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in den Ortsbeirat Paaren im Glien der Gemeinde Schönwalde-Glien

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Wahl des Ortsbeirates Paaren im Glien der Gemeinde Schönwalde-Glien am 09.06.2024

Herr André Barkowski, gewähltes Mitglied des Ortsbeirates Paaren im Glien, verzichtet mit Schreiben vom 24.09.2025 mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewähltes Mitglied des Ortsbeirates Paaren im Glien. Damit verliert er die Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Paaren im Glien mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitz im Ortsbeirat Paaren im Glien auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU, **Frau Cindy Schirmacher**, übergehen wird.

Frau Cindy Schirmacher hat am 01.10.2025 den freien Sitz innerhalb der gesetzlichen Frist angenommen.

Gegen diese Feststellungen des Wahlleiters der Gemeinde Schönwalde-Glien sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Schönwalde-Glien, den 09.10.2025

gez.
Cindy Hein
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinenteknik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2024 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2024 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819-00
Fax. (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Perwenitz Verf.-Nr. 350225

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Havelland		
Gemeinde	Schönwalde-Glien		
Gemarkung	Perwenitz		
Flur	1	Flurstück(e)	199, 200
Flur	5	Flurstück(e)	191, 193/3, 195, 198, 424

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 14,834 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrens-gegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 21.08.2025

Im Auftrag

DS

Ramona Morgenstern

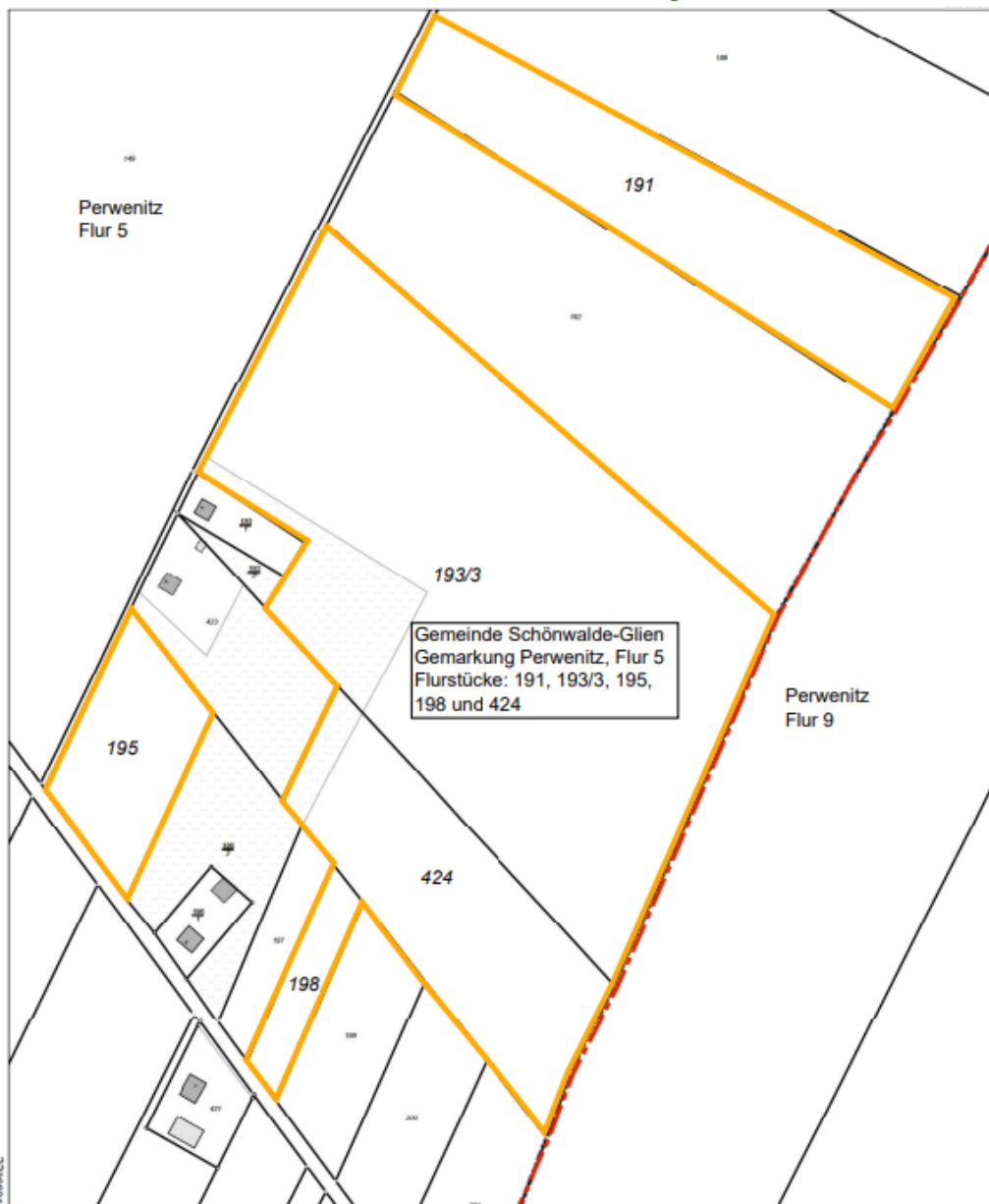


Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Gebietskarte 1/2

Freiwilliger Landtausch
Perwenitz
Verf.-Nr.: 350225

Landkreis: Havelland
Gemeinde: Schönwalde-Glien
Gemarkung: Perwenitz



Verfahrensgrenze - 
Verwaltungsgrenze
und Flurgrenze - 

Maßstab:
ca. 1 : 2.750

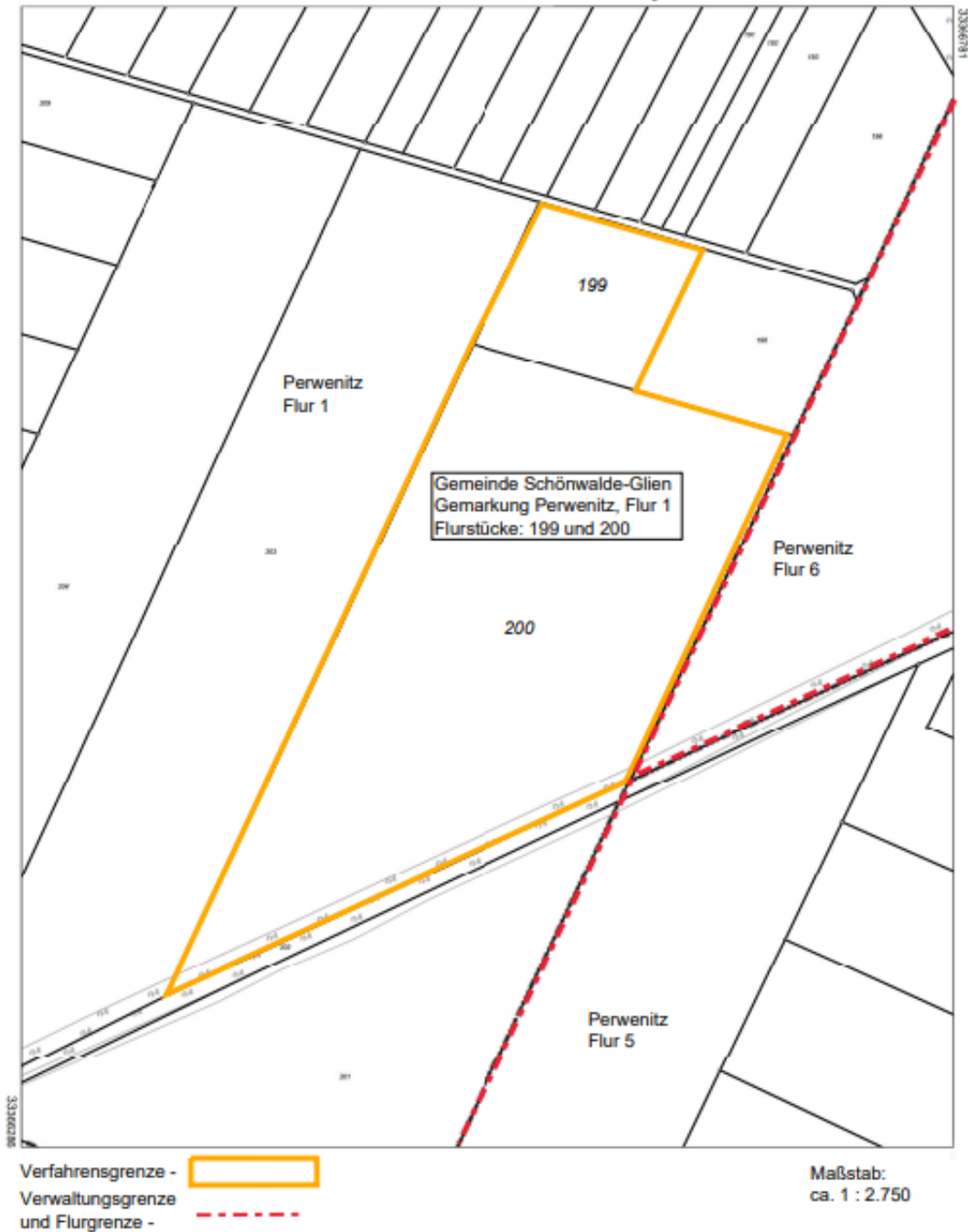


Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Gebietskarte 2/2

Freiwilliger Landtausch
Perwenitz
Verf.-Nr.: 350225

Landkreis: Havelland
Gemeinde: Schönwalde-Glien
Gemarkung: Perwenitz



Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2025

Frau Hank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Das Siedlungsfest fand statt und war ein voller Erfolg. Es gab viele positive Stimmen und es hat allen Beteiligten gut gefallen.

Die Berichte für die 2 Seen seien angekommen und beide Seen können weiterhin zum baden genutzt werden.

In allen Einrichtungen wurde über den Kitaausschuss die Kitaschließzeit 2026 beschlossen. Die Eltern wurden über die App informiert und die Informationen sind zudem über die Internetseite einsehbar.



Wer früher kommt, ist schneller dran – Führerscheinumtausch jetzt beantragen

Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren **Kartenführerschein** bis **zum 19. Januar 2026** umtauschen müssen, werden gebeten, den Antrag möglichst bald zu stellen.

Havelländerinnen und Havelländer, die jetzt schon ihren Antrag bei einem der Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland stellen, können sich unnötige Wartezeiten sparen und sind schneller an der Reihe. Insbesondere in den Monaten November, Dezember und Januar ist mit einem größeren Andrang von Kundinnen und Kunden zu rechnen.

Besonders bürgerfreundlich sind die zusätzlichen Öffnungszeiten an den Samstagen. Die Bürgerservicebüros haben dabei im Wechsel geöffnet:

- 1: Samstag im Monat: Bürgerservicebüro in Rathenow
- 2: Samstag im Monat: Bürgerservicebüro in Falkensee
- 3: Samstag im Monat: Bürgerservicebüro in Nauen

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen dafür ihren **bisherigen Führerschein sowie ein aktuelles biometrisches Passfoto mit**.

Bürgerinnen und Bürger haben weiterhin die Möglichkeit, Termine für den Bürgerservice über die online Terminvergabe per App **Mein HVL** oder den Internetauftritt des Landkreises zu buchen.

Die App **Mein HVL** kann sowohl im iOS-Store als auch im Play-Store kostenlos heruntergeladen werden.



Veranstaltungen im Gemeindegebiet

OKTOBER

18.10 Herbstfest in der Scheune mit Kulturprogramm
kreativ e.V., Schönwalde-Dorf, 18 Uhr

18.-19.10 Brandenburger Schlachtfest
Erlebnispark Paaren, ab 10 Uhr

26.10 Schnauf Lauf - www.schnauf.run
FFW Wansdorf, ab 9.30 Uhr

NOVEMBER

01.11 Halloweenparty Festwiese Schönwalde-Dorf
FFW und Heimatverein, 16 Uhr

11.11 Martinstag Festwiese Schönwalde-Dorf
Ev. Kirchengem., FFW u. Heimatverein, 17 Uhr

15.11 Martinsfeuer Kirchengemeinde Ländchen Glien
u. Förderverein FFW, Paaren im Glien,
Kienberger Weg 56, 17 Uhr

15.11 Ausstellungseröffnung - Bilder von Monika
Pohlmann, kreativ e.V., Schönwalde-Dorf, 19 Uhr

16.11 Gedenkveranstaltung Volkstrauertag
Gemeinde und Landkreis Havelland,
Friedhof Schönwalde-Siedlung, 11.30 Uhr

22.11 Weihnachtsbaumaufstellen
FFW Grünefeld, ab 9.30 Uhr

22.11 Familientag mit Weihnachtbasteln,
Jugendclub, KJB u. Buch und Co. e.V.
Jugendclub Schönwalde-Siedlung, 13-17 Uhr

29.11 Weihnachtsmarkt
kreativ e.V., Schönwalde-Dorf, 14 - 18 Uhr

29.11 Weihnachtsmarkt Kirche Pausin
Kulturclub, FFW Blaulicht u. ev. Kirche, 14 Uhr

29.11 Adventbasteln Heimatverein e.V.
Scheune bei Familie Henze,
Grünefelder Dorfstr. 58, ab 15 Uhr

29.-30.11 Vereinsschau mit 300 Rassetieren (Kaninchen,
Hühner, Enten, Gänse und Tauben)
Kleintierzuchtverein D459 Wansdorf e.V.
Sa 10 - 18 Uhr, So 10 - 15 Uhr

30.11 Grünefelder Adventmarkt
Vereine & GrünefelderInnen, mit Nikolaus
Gemeinderaum FFW-Gebäude, 14-19 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit



Deutsches Rotes Kreuz

Essen vor der Blutspende: DRK gibt Tipps zur idealen Vorbereitung – Gesunde Spender*innen sichern die Patientenversorgung

Für alle, die entweder zum ersten Mal, aber auch für diejenigen, die regelmäßig eine Blutspende leisten, ist es insbesondere vor und nach der Spende wichtig, in ausreichender Menge zu essen und zu trinken. Ideal ist hier eine Mahlzeit von gewohnter Größe, die am besten ein bis zwei Stunden vor der Blutspende eingenommen wird.

- Die Mahlzeit sollte kohlenhydratreich und fettarm sein
- Bereits am Tag vor der Blutspende sollten die Mahlzeiten nicht zu fettreich sein
- Um den Eisenverlust durch die Blutspende auszugleichen, empfiehlt sich eine eisenreiche Ernährung zum Beispiel mit Fleisch, aber auch mit Gemüsesorten wie Linsen oder weißen Bohnen
- 12 Stunden vor und einige Zeit nach der Blutspende sollte auf Alkohol verzichtet werden
- Vor und nach der Blutspende viel (alkoholfrei) trinken
- Kurze Ruhephase einhalten und Imbiss nach der Spende nutzen

Vor der Blutspende, bei der ein halber Liter Blut entnommen wird, ausreichend zu essen, trägt dazu bei, den Kreislauf zu stabilisieren und das Risiko von Schwindel, der durch den Flüssigkeitsverlust bei der Spende hervorgerufen werden kann, zu verringern.

Die in der Nahrung enthaltenen Fette werden im Blutplasma transportiert. Ein zu großer Fettgehalt beeinträchtigt die Qualität des Plasmas. Dies ist auch bei einer Vollblutspende relevant, da diese nach der Spende in die Bestandteile Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Thrombozyten (Blutplättchen) und Plasma aufgetrennt wird.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Blutspendemagazin unter <https://www.blutspende.de/magazin/von-a-bis-0/essen-vor-der-blutspende> nachzulesen.

Da die Erythrozyten und insbesondere die Thrombozyten nur eine kurze Haltbarkeit haben, macht der Monat Oktober mit den Feiertagen am 3. und in vielen Bundesländern zusätzlich am 31. Oktober Sonderblutspendetermine am Wochenende notwendig, um die Patientenversorgung lückenlos gewährleisten zu können. Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bietet an ausgewählten Spendeorten am Samstag, 4. Oktober 2025, und auch am Samstag, 1. November 2025, Spendemöglichkeiten an.

Alle DRK-Blutspendetermine unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weiterführende Informationen auch unter www.blutspende.de/magazin

Blutspendetermine im Havelland

Mi., 22.10.25	Gemeindesaal Schönwalde , (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Do., 23.10.25	Falkensee , Pfliegewohnstift Falkensee, Seegfelder Straße 152 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Pfliegewohnstift_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 28.10.25	Falkensee , Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
M., 29.10.25	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	15.00 bis 19.00 Uhr

Spandau:

Mo., 20.10.25	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos - Mit Imbiss nach der Spende	14.30 bis 18.30 Uhr
---------------	--	---------------------

Halloween Sonderaktion:

Fr., 31.10.25	Spandau , Havelklinik Berlin Gatow, Gatower Straße 191, 13595 Berlin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Havelklinik_Gatow	15.00 bis 19.00 Uhr
---------------	--	---------------------

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de